

BGE 74 I 398

Bundesgericht (BGE), 1948-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_I_398

FR: ATF 74 I 398

IT: DTF 74 I 398

Volltext

398 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. reglementarischen Beiträge erbringt, nicht nur auf die Unterstützungen abgestellt werden, die der Verband seinen Mitgliedern bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen gewährt, es muss überhaupt die gesamte Verbandstätigkeit berücksichtigt werden, auch soweit sie nicht zu Leistungen im Einzelfalle führt. Es liegt auf der Hand, dass der Schutz des Verbandes die ganze wirtschaftliche Stellung des Mitgliedes erfasst, somit sich bei dem nach der Stellung im Beruf wirtschaftlich leistungsfähigen Mitglied in stärkerem Masse auswirkt, als bei einem wirtschaftlich weniger begünstigten. Dass die Höhe der Beiträge unter Umständen auch noch nach andern Gesichtspunkten mitbestimmt wird, z. B. demjenigen beruflicher oder weltanschaulicher Solidarität, ändert daran nichts. 69. Urteil vom 26. November 1948 i. S. d. g. Steuerverwaltung gegen Wwe. O. W. (Kapitalsumme (Sterbegeld), welche die Ehefrau eines Arbeitnehmers nach dessen Tod von der Fürsorge der Stiftung des Arbeitgebers erhält, ist steuerpflichtiges Ersatz Einkommen (Art. 21 Abs. 1 lit. 8. WStB), nicht Einkommen aus Erbschaft oder Schenkung (Abs. 3 daselbst). Die Steuer wird zum Satze berechnet, der anwendbar wäre, wenn an Stelle des Kapitals eine jährliche Rente bezahlt würde. Impôt pour la fortune mobilière: Le capital que la femme d'un employé a acquis en compensation d'un salaire (art. 21 al. 1 lit. a AIN) et non une rente provenant d'un mariage ou d'une donation (art. 21 al. 3). L'impôt est calculé sur le montant qui serait nécessaire pour payer, en lieu et place du capital, une rente annuelle. Imposta di ricchezza mobile: TI capitale che 111. cassa. di previdenza di un operaio versata a titolo di un impiegato doesse costituire un reddito reale in via di compensazione, soggetto all'imposta (art. 21 cp. 1 lett. a DIN), e non m. entrata derivante da ereditazione o donazione (art. 21 cp. 3). L'imposta è calcolata in base all'aliquota che sarebbe applicabile se, invece del capitale, fosse corrisposta una rendita annuale. A. - Zugunsten der Angestellten und Arbeiter der Firma G. besteht eine Stiftung mit dem Zweck, die Destituten Bundesrechtliche Abgaben. NO 69. 399 natüre gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität oder Tod zu schützen. Die Angestellten und Arbeiter erhalten Alters- und Invalidenrenten; bei ihrem Tode wird ihren Hinterbliebenen eine Kapitalsumme (sterbegeld) bezahlt (Art. 3 des Stiftungsreglementes). Die Leistungen der Stiftung sind durch Vertrag mit einer Lebensversicherungsgesellschaft versichert (Art. 9 des Reglementes). Art. 10 bestimmt, wer Anspruch auf die Todesfallsumme hat; in erster Linie sind es der überlebende Ehegatte und die nicht erwerbsfähigen Kinder (Abs. 1 lit. a). Der versicherte Arbeitnehmer ist nach Art. 11 befugt, aus dem Kreise der in Art. 10 aufgeführten Personen schriftlich Begünstigte zu bezeichnen und die Verteilung des Sterbegeldes unter sie zu ordnen, wobei er in der Bestimmung der Beträge an gewisse Schranken gebunden ist, die sich aus Art. 10 ergeben. Fehlt eine solche Verfügung, so teilt der Stiftungsrat die Todesfallsumme innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe nach freiem Ermessen einem,

meh- reren oder allen Anspruchsberechtigten in den von ihm festzusetzenden Beträgen zu (Art. 10 Abs. 2). Die Kosten der Versicherung werden von der Stiftung und den Ver- sicherten gemeinsam bestritten (Art. 12). Frau O. war von ihrem Ehemann, der Angestellter der Firma G. gewesen war, als Begünstigte bezeichnet worden. Nachdem er am 25. Dezember 1,945 gestorben war, erhielt sie von der Stiftung das ihr zukommende Sterbegeld von Fr. 19,200.-. 'B. - Bei der Veranlagung von Frau O. für die Wehr- steuer IV wurde die Todesfallsumme zum steuerbaren Einkommen gerechnet. Dieses wurde daher auf Fr. 11,846.- bestimmt. Die Steuer wurde zum Satze von 1,8 % fest- gesetzt. Die Steuerpflichtige wandte ein, das Sterbegeld sei nicht Erwerbs- oder Ersatzeinkommen im Sinne von Art. 21 Abs. 1 WStB, sondern Eingang aus Erbschaft und deshalb nach Abs. 3 daselbst der Wehrsteuer auf dem Einkommen nicht unterworfen. Den abweisenden Einspracheentscheid zog sie an die kantonale Rekurskommission weiter. 400 Verwo. ltings. und Diilziplino. rrooht. Diese schützte die Beschwerde und hob, da das steuerbare Einkommen infolge Wegfalls der Todesfallsumme unter den Mindestbetrag von Fr. 3000.- sank, die Veranlagung insoweit auf: Sie nahm an, das Sterbegeld sei ein Eingang aus Schenkung (des Verstorbenen) und daher von der Ein- kommensteuer nach Art. 21 Abs. 3 WStB ausgenommen. Es falle den Anspruchsberechtigten auf Grund eines Ver- trages zugunsten Dritter unentgeltlich zu, gleich wie die Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen den Be- günstigten. Das Bundesgericht habe in einem ähnlichen Falle ausdrücklich festgestellt, dass die Leistung der Stiftung für den berechtigten Hinterlassenen unentgeltlich sei (BGE 70 III 66). O. - Gegen den Entscheid der Rekurskommission führt die eidg. Steuerverwaltung Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, das der Wehrsteuer IV unterliegende Ein- kommen der Steuerpflichtigen auf Fr. 11,846.- und das für die Bestimmung des Steuersatzes massgebende Ein- kommen auf Fr. 3256.- festzusetzen. Sie sieht das Sterbe- geld als steuerbares Einkommen im Sinne von Art. 21 Abs. 1 WStB an. D. - Die Rekurskommission und die Steuerpflichtige beantragen, die Beschwerde sei abzuweisen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: I. - Nach Art. 21 Abs. 1 WStB ist steuerbar das ge- samte Einkommen des Steuerpflichtigen aus irgendeiner Einnahmequelle, insbesondere, gemäss lit. a, jedes Ein- kommen aus einer Tätigkeit mit Einschluss der Ersatzein- kommen, unter denen beispielsweise genannt werden Ruhe- gehälter, Pensionen, Alters- u. Invalidenrenten, sowie Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis, namentlich für Ruhegehälter, Renten und Pensionen. Im Urteil BGE 74 I 183 ist entschieden worden, dass das Alterskapital, welches ein Arbeitnehmer von der Fürsorgestiftung des Arbeitgebers erhält, als Kapitalabfindung aus Dienstver- hältnis unter Art. 2] Abs. 1 lit. a WStB fällt, ohne Unter- BundesreOhtliohe Abgaben. N0 69. 401 schied danach, ob es einen Anspruch des Dienstpflichtigen auf wiederkehrende Leistungen ablöst oder diesem von Anfang an als Kapitalleistung in Aussicht gestellt worden ist. Ebenso liegt ein nach Art. 21 Abs. 1 steuerbares Ein- kommen auch dann vor, wenn die Ffusorgestiftung nicht ein Alterskapital an den Dienstnehmer selbst, sondern unter den hier gegebenen Voraussetzungen eine Todesfall- SUlllIDE an seine Hinterlassenen ausrichtet. Und zwar darf auch dieser Bezug als Ersatzeinkommen im Sinne der lit. a daselbst angesehen werden, entgegen der Auffassung von KÄNZIG (ASA 15, 325), die offenbar von der Beschwerde- führerin geteilt wird. Freilich lässt der Wortlaut dieser Bestimmung zunächst nur an den Fall denken, wo der Bezüger des Ersatzeinkommens identisch ist mit dem- jenigen des ursprünglichen Einkommens; werden doch neben den Alters- und Invalidenrenten die Hinterlassenen- renten mcht erwähnt. Sachlich richtig ist aber die weitere Auslegung, wie gerade die heute zu beurteilende Streitig- keit zeigt: In der Tat hat der Ehemann der Beschwerde- gegnerin

durch seine Tätigkeit im Dienste der Stifterfirma nicht nur das Recht auf ein Gehalt erworben, sondern auch den Anspruch auf die Versicherungsleistungen der Stiftung, inbegriffen diejenigen an seine Hinterlassenen im Falle seines Todes. Auch die Kapitalleistung an die Witwe hat ihren Grund im Dienstverhältnis des Ehemannes. Es besteht kein Anlass, sie anders zu behandeln als die Versicherungsleistungen an den Ehemann selbst. 2. - Art. 21 Abs. 3 WStB, wonach Einkünfte aus Armenunterstützung, aus gesetzlicher Verwandtenunterstützung, aus familienrechtlichen Alimenten sowie aus Erbschaft, Vermächtnis und Schenkung nicht steuerbares Einkommen sind, ist hier nicht anwendbar. In Betracht fallen von vornherein nur Erbschaft oder Schenkung. Mit Recht hat die Vorinstanz nicht einen Eingang aus Erbschaft angenommen. Der Anspruch auf den Kapitalbetrag stand der überlebenden Ehefrau persönlich, kraft eigenen Rechtes zu. Er wurde zwar mit dem Ableben des versicherten Ehemannes fallig, war aber im übrigen vom Erbgang unabhängig. Die Summe fiel nicht vorerst in die Erbmasse, sondern direkt in das Vermögen der anspruchsberechtigten Ehefrau. Aber auch die von der Vorinstanz versuchte Konstruktion einer Schenkung ist abwegig. Da die Hinterbliebenen, denen nach Art. 10 des Stiftungsreglementes die Todesfallsumme zukommt, ein persönliches, unmittelbares Recht auf sie haben, bleibt kein Raum für die Annahme, das Kapital sei ihnen vom verstorbenen Versicherten übertragen, geschenkt worden. Die Summe bildete nicht einen Bestandteil des Vermögens des Versicherten, über den er in dieser Weise hätte verfügen können. Allerdings kann der Versicherte Begünstigte bezeichnen und die Verteilung des Sterbegeldes unter sie ordnen, aber nur kraft Ermächtigung durch das Stiftungsreglement und in dessen Schranken. Namentlich kann er nicht beliebige Personen begünstigen, sondern nur eine Auswahl unter den Hinterbliebenen treffen, die in Art. 10 des Reglementes als bezugsberechtigt aufgeführt sind, Auswahl, welche bei Fehlen einer Begünstigungserklärung auch dem Stiftungsrat zusteht. Der Versicherte hat es zwar in der Hand, Personen, die an sich nach dem Reglement Anspruch auf das Sterbegeld haben, zugunsten anderer aus demselben Kreise vom Anspruch auszuschließen und den Begünstigten etwas mehr zuzuhalten, als ihnen ohnedies zukäme. All das ändert jedoch nichts daran, dass die auf Grund des Art. 10 und eventuell des Art. 11 des Reglementes bestimmten Berechtigten von Anfang an einen eigenen, direkten, wenn auch bedingten Anspruch auf das Sterbegeld besitzen, durch dessen Empfang ein Einkommen beziehen, das unmittelbar aus der vom Versicherten zu seinen Lebzeiten ausgeübten Erwerbstätigkeit herrührt, eine nachträgliche Gegenleistung dafür darstellt. Gewiss mag zutreffen, dass die Beschwerdeführerin dem Ehemann kein Entgelt für das Sterbegeld gegeben hat; sie hat die Summe aber auch gar nicht von ihm, sondern von der Stiftung erhalten. Es
Bürgerliche Abgaben. N° 70. verhält sich nicht so, dass der Ehemann sich von der Stiftung hätte versprechen lassen, im Falle seines Todes eine Kapitalleistung an die Ehefrau zu erbringen. Er hat keinen Vertrag zugunsten eines Dritten mit der Stiftung geschlossen. Er hatte, als Angestellter der Stifterfirma, die vorgeschriebenen Beiträge an die Fürsorgeeinrichtung zu entrichten und sich im übrigen den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zu unterziehen. Die Todesfallsumme wurde ausgerichtet, weil die Stiftung durch das Reglement dazu verpflichtet war, nicht aus einem andern Grunde, vor allem nicht kraft Schenkung seitens des Versicherten. Aus BGE 70 III 66 folgt nicht Gegenteiliges. Es bleibt, somit dabei, dass das von der Beschwerdeführerin bezogene Sterbegeld von ihr nach Art. 21 Abs. I lit. a WStB zu versteuern ist. 3. -C-. Mit Recht verlangt die Beschwerdeführerin die Berechnung der Einkommenssteuer zum Rentensatz~

nach Art. 40 Abs. I Satz 2 WStR Es wird auf die Ausführungen in BGE 74 1188; Erw. 4 verwiesen, welche auch hier zutreffen. Die Bemessung des für die Satzbestimmung massgebenden Einkommens durch die Beschwerdeführerin ist nicht bestritten. Die Einkommenssteuerbeträge daher für ein Jahr nicht 1,8 %, sondern bloss 0,4 % von Fr. II 1.000.-. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird gutgeheissen. 70. Urteil vom 10. Dezember 1948 i. S. K. gegen eidg. Steuerverwaltung. Wehrsteuer, Wehropler II. 1. Steuerbeträge, die auf Grund rechtskräftiger Veranlagungen richtig berechnet worden sind, können zurückversetzt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Revision jener Veranlagungen gegeben sind. 2. Revisionsgründe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.